

heit des angefochtenen Urteils. Nach den Ausführungen des Staatsanwalts erhält unbedingt der Verurteilte oder Freigesprochene bzw. sein Verteidiger das Wort zur Abgabe von Erklärungen.

Gründe für die Aufhebung oder die Abänderung des Urteils im Rechtsmittelverfahren sind :

— **Einseitigkeit oder Unvollständigkeit der Voruntersuchung oder der gerichtlichen Beweisaufnahme;**

— Nichtübereinstimmung der Schlußfolgerungen des Gerichts, die im Urteil dargelegt sind, mit den tatsächlichen Umständen der Sache;

— wesentliche Verletzung des Strafprozeßgesetzes;

— **unrichtige Anwendung des Strafgesetzes;**

— Nichtübereinstimmung der vom Gericht festgesetzten Strafe mit der Schwere der Straftat und der Persönlichkeit des Verurteilten (Art. 342).

Das Rechtsmittelgericht trifft nach der Verhandlung über Berufung oder Protest durch Beschluß eine der folgenden Entscheidungen:

— **Das Urteil bleibt ohne Veränderung, der Berufung oder dem Protest wird nicht stattgegeben;**

— das Urteil wird aufgehoben und die Sache zur neuen Untersuchung oder zur erneuten Gerichtsverhandlung zurückverwiesen;

— das Urteil wird aufgehoben und das Verfahren eingestellt;

— am Urteil des Gerichts erster Instanz werden in vom Gesetz bestimmten Grenzen Veränderungen vorgenommen (Art. 339).

Das Gericht kann im Rechtsmittelverfahren die vom erstinstanzlichen Gericht ausgesprochene Strafe mildern oder ein Gesetz über eine weniger schwere Straftat anwenden (Art. 340). Zur Aufhebung eines Urteils wegen zu milder Strafe oder weil es notwendig ist, ein Strafgesetz über eine schwerere Straftat anzuwenden, ist der Protest des Staatsanwalts oder die Berufung des Geschädigten erforderlich. In diesem Fall ist die Rechtsmittelinstanz berechtigt, das Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung an das Gericht erster Instanz zurückzugeben, das die Möglichkeit hat, die zunächst ausgesprochene Strafe zu verschärfen.

Das Rechtsmittelgericht kann für die ergänzende Untersuchung oder die erneute Gerichtsverhandlung bindende Weisungen erteilen. Es ist jedoch nicht berechtigt, Tatsachen als bewiesen zu erachten, die im Urteil erster Instanz nicht festgestellt oder abgelehnt worden sind. Das zweitinstanzliche Gericht ist auch nicht berechtigt, vorab die Frage zu entscheiden, ob die Beschuldigung bewiesen und dieser oder jener Beweis glaubwürdig ist, ob bestimmten Beweisen gegenüber anderen der Vorzug gebührt sowie welches Strafgesetz und welche Strafe das Gericht erster Instanz anwenden bzw. aussprechen soll (Art. 352).

Nach Aufhebung des ursprünglichen Urteils erfolgt die Verhandlung nach den allgemeinen Vorschriften. Das erstinstanzliche Gericht wiederholt in neuer Besetzung vollständig die Beweisaufnahme. Dabei darf es sich nicht auf die frühere Beweisaufnahme und ihre Ergebnisse berufen. Gegen das Urteil können erneut Berufung und Protest eingelegt werden.

Ist die Entscheidung des Rechtsmittelgerichts rechtskräftig, wird sie innerhalb